

Behinderten-Pflegeheim darf in Wohngebiet gebaut werden

Lebensäußerungen behinderter Menschen sind keine Lärmbelästigung

Als die Hauseigentümer von den Plänen erfuhren, war die Aufregung groß: Die Gemeinde wollte ein Behinderten-Pflegeheim bauen, direkt in ihrem Wohnviertel! Sofort stürzten sich einige in wilde Spekulationen über das Ausmaß der Störung, die von diesem Heim ausgehen könnte. Mit dem Argument, eine solche Einrichtung gehöre nicht in ein allgemeines Wohngebiet, klagten sie gegen die Baugenehmigung, um das Projekt zu Fall zu bringen.

Ohne Erfolg: Ein Pflegeheim für betreutes Wohnen behinderter Menschen sei in einem allgemeinen Wohngebiet keineswegs fehl am Platz, entschied der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (8 S 2551/05). Lebensäußerungen behinderter Menschen stellten keine Lärmbelästigung dar, sondern seien ebenso als normal hinzunehmen wie Kinderspiele. Es sei kein höherer Geräuschpegel zu erwarten als bei Familienwohnungen. Hinzu komme, dass es in einem solchen Heim sieben Tage in der Woche geregelte Tagesabläufe gebe, inklusive Mittagsruhe und früher Bettgezeit.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/behinderten-pflegeheim-darf-in-wohngebiet-gebaut-werden>